

Allgemeine Geschäftsbedingungen der think modular – digital solutions GmbH

Stand 2019/04

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Geltung</i>	1
2	<i>Angebot/Vertragsabschluss</i>	2
3	<i>Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten</i>	2
4	<i>Drittleistungen</i>	3
5	<i>Leistungsfristen, Termine und Abnahme</i>	4
6	<i>Vertragsdauer</i>	4
7	<i>Zahlungen</i>	5
8	<i>Nutzungsrechte und Lizenzierung</i>	6
9	<i>Gewährleistung</i>	7
10	<i>Haftungsbeschränkung</i>	8
11	<i>Schlussbestimmungen</i>	9

1 Geltung

- 1.1 Grundlage aller mit think modular – digital solutions gmbh (in der Folge: **think modular**) abgeschlossenen Geschäftsverbindungen, insbesondere für alle an think modular erteilten Bestellungen und bei think modular beauftragten Leistungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: **AGB**), die einen integrierenden Bestandteil jedes mit think modular geschlossenen Rechtsgeschäfts bilden, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Dies gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen think modular und ihrem Vertragspartner (in der Folge: Kunde). Sie gelten gegenüber Verbrauchern hinsichtlich der konkreten Bestellung, gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, auf diese AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2 Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Fassung dieser AGB. Diese ist abrufbar unter <https://www.think-modular.com/agb>. think modular ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die AGB auch während aufrechtem Vertragsverhältnis einseitig zu ändern. Die geänderten AGB werden dem Kunden per E-Mail zugeschickt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen zweier Wochen nach Absendung der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Bei einem Widerspruch ist think modular berechtigt, den Vertrag mit dem widersprechenden Kunden zum Monatsletzten des laufenden Monats aus wichtigem Grund zu beenden. Beendet think modular den Vertrag nicht, gelten für diesen Vertrag die alten AGB weiter.

- 1.3 think modular schließt Rechtsgeschäfte ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Anderslautende Bedingungen sind für think modular ausschließlich bindend, wenn sie von think modular vorab und im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen, die für think modular eine zusätzliche Verpflichtung enthalten, sind ausschließlich bindend, wenn sie von think modular ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von think modular freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Mit der Bestellung oder dem Auftrag (per Brief, Fax oder E-Mail) erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. think modular ist berechtigt, das in der Bestellung/Auftrag liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen. thinkmodular ist nicht verpflichtet, eine Bestellung/Auftrag anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Bestellungen/Aufträgen in Verzug ist, Verpflichtungen dieser AGB verletzt hat oder gleichwertige Ablehnungsgründe vorliegen. Der Ablehnungsgrund wird dem Kunden von thinkmodular mitgeteilt.
- 2.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von think modular schriftlich oder per E-Mail angenommen oder von thinkmodular der Bestellung/Auftrag durch Start der Umsetzung tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der erste Tag der Leistungserbringung

3 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten

- 3.1 Leistungsumfang sind die jeweils vereinbarten entgeltlichen Leistungen wie insbesondere Beratung, Konzeption, Implementierung, Einführung und Bereitstellung digitaler Lösungen in den Bereichen Lernen, Arbeiten, Zusammenarbeit, Wissensmanagement, Datenverarbeitung und Networking. Der von think modular geschuldete Leistungsumfang sowie das think modular dafür zustehende Entgelt sind im jeweiligen Angebot von think modular abschließend festgehalten. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für think modular unverbindlich. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2 Dokumentation, Teilnahme an Besprechungen, Projektorganisationsleistungen und Schulungen, insbesondere Anwenderschulungen schuldet think modular ausschließlich im für den jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich vereinbarten Ausmaß. Sind derartige Leistungen im Einzelvertrag nicht ausdrücklich angeführt, sind sie von think modular auch nicht geschuldet. Die Leistungserbringung durch think modular setzt die fachlich qualifizierte und termingerechte Mitwirkung durch den Kunden voraus. think modular wird dem Kunden erforderliche Mitwirkungshandlungen zeitgerecht und schriftlich mitteilen. Der Kunde wird think modular auch unverzüglich auf Anforderung mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Ebenso wird er think modular unverzüglich und von sich aus über alle Umstände informieren, die auf die Leistungserbringung Einfluss haben könnten.

- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beschafft und betreibt der Kunde die für die Leistungserbringung erforderliche Infrastruktur, Systemumgebung und technische Einsatzumgebung eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung. Gleiches gilt für die Aufrechterhaltung aller Funktionen sowie Anpassungen der IT-Infrastruktur, Systemumgebung, technische Einsatzumgebung oder der Browsereinstellungen des Kunden an die technischen Anforderungen für den Einsatz der geplanten digitalen Lösung.
- 3.4 think modular ist nicht verpflichtet, die Qualität und Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen und bereitgestellten Leistungen des Kunden auf Richtigkeit, Tauglichkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 3.5 think modular ist an zugesagte Leistungsfristen lediglich unter der Voraussetzung der zeit- und sachgerechten Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten durch den Kunden gebunden.
- 3.6 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist think modular berechtigt, eine Nachfrist von mind. vierzehn Tagen zu setzen. Kommt der Kunde auch im Rahmen der Nachfrist den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist think modular berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten. Der Entgeltsanspruch von think modular für zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt. Macht think modular von ihrem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, ist think modular zur Änderung des Zeitplans, Zahlungsplans und Entgelts in angemessenen Umfang berechtigt. Jedenfalls steht think modular Ersatz für alle Leistungen und Aufwände zu, die durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden zur Leistungserbringung erforderlich werden.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von ihm oder ihm zurechenbaren Dritten bereitgestellten Inhalte, Unterlagen und sonstige Informationen auf allenfalls bestehende Rechte Dritter zu prüfen (z.B. Urheberrechte). think modular haftet keinesfalls für die Verletzung derartiger Rechte. Der Kunde wird think modular gegenüber Ansprüchen Dritter aus solchen Inhalten, Unterlagen und sonstigen Informationen vollständig schad- und klaglos halten, insbesondere auch sämtliche Strafen, Gerichtskosten und Rechtsberatungsaufwände ersetzen.

4 Drittleistungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist think modular auch ohne Zustimmung durch den Kunden berechtigt, sich bei der Erbringung der beauftragten Leistung Dritter, insbesondere Subunternehmer zu bedienen. Dies gilt für jede Art von Leistung, insbesondere auch für Leistungen durch Host Provider, Plattformen, Social Media Netzwerke und Datendienste.
- 4.2 Die Auswahl von Drittleistungserbringern erfolgt nach freiem Ermessen durch think modular. Bei dieser Auswahl wird think modular darauf achten, dass der Drittleistungserbringer über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 4.3 Sofern der Leistungsumfang auch direkte Drittleistungen wie zB. Bezug und Lieferung von Komponenten von Dritten und/oder die Lieferung von Fremdsoftware umfasst, ist dies seitens think modular im Einzelvertrag ausdrücklich anzuführen. Sofern der Kunde die im Einzelvertrag angeführten Drittleistungen beauftragt, bevollmächtigt er think modular, diese Drittleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Diesfalls kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden zustande. Etwaige Ansprüche aus diesem Verhältnis sind direkt und ausschließlich zwischen diesen Parteien abzuwickeln

5 Leistungsfristen, Termine und Abnahme

- 5.1 Die Bereitstellung der beauftragten Leistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von vier Wochen nach Vertragsannahme durch think modular, bzw. vier Wochen nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen hat. Bei einer Nichteinhaltung des Bereitstellungsstermins ist Schadenersatz ausgeschlossen, jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.
- 5.2 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, bei allen unvorhersehbaren, von think modular unverschuldeten Verzögerungen durch Zulieferer und Dritteleistungserbringer, sowie bei allen sonstigen Ereignissen, die nicht durch think modular beeinflussbar sind. Dies jeweils in jenem Zeitraum, während dem das entsprechende Ereignis andauert. think modular wird den Kunden über den Eintritt eines solchen Ereignisses informieren und nach Absehbarkeit seiner Dauer eine voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen.
- 5.3 Dem Kunden zuzurechnende Umstände, die den Leistungsbeginn oder die Leistungsausführung verzögern oder unterbrechen, bewirken eine Verschiebung bzw. Verlängerung aller (Vertragspflichten von think modular betreffenden) Termine und Leistungsfristen um den Zeitraum der Dauer dieser Umstände. Umstände im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere alle Verletzungen von Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 3.
- 5.4 Sind Individuelleistungen Gegenstand des an think modular erteilten Auftrags oder ist eine Abnahme vertraglich vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, diese Leistungen abzunehmen. Er hat diese Leistungen binnen dreier Kalendertage nach ihrer Übergabe einer ihnen entsprechenden, sachgemäßen Überprüfung zu unterziehen und schriftlich die Abnahme zu erklären bzw. unter konkreter Aufzählung der einzelvertragswidrigen Eigenschaften die Abnahme abzulehnen. Meldet der Kunde innerhalb dieser Frist keine einzelvertragswidrige Eigenschaft, gilt die Leistung als abgenommen. Die Beweislast, dass eine Eigenschaft einzelvertragswidrig ist, trägt der Kunde. Einzelvertragswidrige Eigenschaften behebt think modular innerhalb angemessener Frist.
- 5.5 Die Abnahme von Individuelleistungen kann der Kunde ausschließlich bei einzelvertragswidrigen Eigenschaften verweigern, die eine zweckmäßige Nutzung der Individuelleistung unmöglich oder unzumutbar machen (betriebsverhindernder bzw. kritischer Mangel). Alle übrigen Mängel werden nach Abnahme im Rahmen der allgemeinen Gewährleistung behoben.
- 5.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Die Vertragsdauer ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.
- 6.2 Auf einmalige Leistung gerichtete Einzelverträge sind nicht ordentlich kündbar.
- 6.3 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Einzelverträge können von jeder Vertragspartei mit eingeschriebener Briefsendung mit Rückschein ordentlich gekündigt werden. Dies unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (beginnend mit Postaufgabe der Briefsendung) jeweils zum Ende eines Kalenderquartals.

- 6.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Einzelverträge von jeder Vertragspartei mit eingeschriebener Briefsendung mit Rückschein außerordentlich vorzeitig und fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls bei qualifiziertem Zahlungsverzug vor. Qualifizierter Zahlungsverzug liegt vor, wenn eine von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei geschuldete Geldleistung trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zehn Kalendertagen fällig aushaftet.
- 6.5 Bei außerordentlicher Kündigung aus einem nicht in der Sphäre von think modular gelegenen wichtigen Grundes besteht ungeachtet dieser Kündigung ein Anspruch von think modular auf Bezahlung aller Leistungen, die think modular bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungszeitpunkt erbracht hätte. Dies unabhängig davon, ob diese Leistungen tatsächlich erbracht wurden sowie ohne Abzug der Aufwände, die sich think modular durch die allfällige Nichterbringung dieser Leistungen erspart hat.
- 6.6 Unberechtigte Kündigungen durch den Kunden sind ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch think modular wirksam. think modular hat diesfalls einen Ersatzanspruch hinsichtlich aller bislang angelaufenen Kosten zuzüglich einer Stornogebühr von 30% des zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgerechneten Auftragswerts des Gesamtprojekts.

7 Zahlungen

- 7.1 Honorarvereinbarungen für von think modular erbrachte Leistungen erfolgen in der Einzelvereinbarung. Leistungen von think modular, die in der Einzelvereinbarung nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt mit abgegolten sind, sind gesondert zu beauftragen und gesondert zu entgelten. Alle think modular im Zuge der Leistungserbringung anfallenden zweckmäßigen Barauslagen hat der Kunde zu ersetzen. Bei Honorarvereinbarungen auf Stundensatzbasis ist die kleinste verrechenbare Einheit 15 Minuten. Die Verrechnung auf Stundensatzbasis erfolgt pro begonnene 15 Minuten. Falls nicht anders vereinbart, wird think modular derartige Leistungen im Fall einer gesonderten Beauftragung durch den Kunden zum Regelstundensatz von EUR 180,- (zuzüglich USt) erbringen.
- 7.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und als Nettoentgelte, sohin zuzüglich Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben (also insbesondere auch zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).
- 7.3 Mehraufwand durch Änderungswünsche sind jedenfalls durch den Kunden zu vergüten. Die Abrechnung solchen Mehraufwands erfolgt auf Stundensatzbasis nach Zeitaufwand. think modular ist zur Durchführung von Änderungswünschen ausschließlich nach gesonderter einvernehmlicher Beauftragung verpflichtet.
- 7.4 think modular ist berechtigt, vereinbarte Preise entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines anderen an seine Stelle tretenden Verbraucherpreisindex anzupassen. Dieses Anpassungsrecht besteht, sobald der Verbraucherpreisindex sich gegenüber der letzten Entgeltsanpassung um zumindest 3% erhöht hat. Ausgangsbasis für die erste Indexanpassung ist die für den Monat des Abschlusses der Einzelvereinbarung verlautbarte Indexzahl.
- 7.5 Rechnungen sind spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausstellungsdatum spesenfrei zur Zahlung fällig. Skonti, Nachlässe oder sonstige Abzüge bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

- 7.6 Rechnungen gelten als anerkannt, sofern der Kunden nicht binnen zehn Tagen (einlangend) nach ihrem Ausstellungsdatum begründete schriftliche Einwendungen erhebt. Die Fälligkeit von Rechnungen wird durch solche Einwendungen nicht berührt.
- 7.7 Sofern die Einzelvereinbarung nicht ausdrücklich anderes schriftlich festlegt, entsteht der Zahlungsanspruch für Leistungen von think modular jeweils mit Erbringung jeder einzelnen Teilleistung (zB geleistete Arbeitsstunde). Die Festlegung von Abrechnungszeiträumen obliegt think modular. think modular ist jedenfalls zur monatlichen Abrechnung berechtigt.
- 7.8 think modular ist berechtigt, zur Deckung von Aufwänden Vorschüsse zu verlangen.
- 7.9 Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde gegenüber think modular ausschließlich mit von think modular unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausüben.
- 7.10 Für zweckmäßigerweise im Zuge der Auftragserbringung von think modular außerhalb Wiens durchzuführender Leistungen erhält think modular zuzüglich zum vereinbarten Entgelt sämtliche Reisekosten einschließlich des Ersatzes für Reisezeitaufwand ersetzt. Der genaue Umfang eines derartigen Kostenersatzes ist im jeweiligen Einzelvertrag zu vereinbaren.

8 Nutzungsrechte und Lizenzierung

- 8.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte und Nutzungsrechte an allen von think modular erbrachten geistigen Leistungen verbleiben ausschließlich bei think modular. Dies gilt auch hinsichtlich Unterlagen, Konzepten, Skibbles, Dias, Entwürfe, Skizzen, Designs usw. die think modular an den Kunden übergeben hat. Dem Kunden kommen an von think modular erbrachten geistigen Leistungen ausschließlich die in diesen AGB und der Einzelvereinbarung ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte zu.
- 8.2 Mit vollständiger Zahlung des vertraglich vereinbarten bzw. aufgrund dieser AGBs zustehenden Entgelts erwirbt der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die geistigen Leistungen im einzelvertraglich vereinbarten Umfang, festgelegten Zweck, Ort und Umfang sowie über die ebenfalls einzelvertraglich festgelegte Dauer zu nutzen.
- 8.3 Die Übertragung seiner Nutzungsrechte ist dem Kunden ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch think modular gestattet. Mit Übertragung dieser Nutzungsrechte auf einen Dritten erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden. Das Recht zur Sublizenzierung ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.4 Der Kunde ist zur über den ursprünglichen Zweck, Ort, Umfang und Dauer hinausgehenden Nutzung von geistigen Leistungen der think modular ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch think modular berechtigt. Dies unabhängig davon, ob diese geistigen Leistungen urheberrechtlich geschützt bzw sonstwie (zB patentrechtlich) schutzfähig sind. Für eine solche Nutzung steht think modular jedenfalls eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 8.5 Für jeden Fall einer unberechtigten Nutzung durch den Kunden über den gestatteten Umfang hinaus bzw für jeden Verstoß gemäß Punkt 8.5 steht think modular für jedes begonnene Kalenderjahr eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe des Fünffachen des vereinbarten Jahresnutzungsentgelts, bei Einmalleistungen ein Zehntel des vereinbarten Gesamtentgelts zu. Das Recht zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.

- 8.6 Der Kunde erklärt mit Abschluss der Einzelvereinbarung mit think modular verbindlich, über alle Rechte, insbesondere aber nicht abschließend alle Urheber-, Kennzeichen- und Nutzungsrechte, an allen von ihm oder ihm zurechenbaren Dritten an think modular übergebenen Inhalten, Unterlagen, Designs, Entwürfen und sonstigen Informationen (z.B. Fotos, Logos, Datenbanken) zu verfügen, die think modular für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde erklärt außerdem, diese Rechte, insbesondere Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang unentgeltlich und nicht ausschließlich an think modular zu übertragen. think modular haftet keinesfalls für die Verletzung derartige Recht Dritter. Der Kunde hält think modular hinsichtlich solcher Ansprüche einschließlich aller Strafen, Gerichts- und Rechtsvertretungskosten vollumfänglich schad- und klaglos.
- 8.7 think modular ist berechtigt, auf all ihren Leistungen bzw. auf allen auf Basis ihrer Leistungen erstellten Projekten auf ihre Urheberschaft hinzuweisen. Dies ohne, dass dem Kunden diesbezüglich ein Zustimmungsrecht oder ein Entgeltsanspruch zustehen.
- 8.8 think modular ist zur Nennung des Kunden zu Referenzzwecken auf eigenen Werbemitteln, im Internet, bei Ausschreibungen privater oder öffentlicher Auftraggeber und im sonstigen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, dieses Recht unter Einhaltung einer dreimonatigen Widerrufsfrist (beginnend mit Zugang der schriftlichen Widerrufserklärung an think modular) jederzeit zu widerrufen.
- 8.9 Dem Kunden ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch think modular jede Form von Reverse-Engineering an von think modular erbrachten Leistungen untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, von think modular erbrachte Leistungen zu dekompileieren oder zu disassemblieren.
- 8.10 Im Fall schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Punkt 8 ist think modular berechtigt, die Nutzungsrechte des Kunden an Leistungen von think modular fristlos zu kündigen bzw zu widerrufen. In diesem Fall hat der Kunde innerhalb zweier Arbeitstage ihm allenfalls übergebene Leistungen einschließlich aller Kopien zu löschen, alle Datenträger und Unterlagen zurückzugeben und rechtsverbindlich schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Kunde ist in jedem Fall für die Auswahl der Leistungen sowie die technischen Einsatzbedingungen selbst verantwortlich. Er trägt das Risiko dafür, dass diese seinen Bedürfnissen entsprechen. Aus diesem Grund übernimmt think modular keine Gewährleistung dafür, dass diese die vom Kunden vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, oder dass sie die Anwendungen, die der Kunde durchzuführen gedenkt, auszuführen in der Lage sind.
- 9.2 Im Fall der Lizenzierung von Softwarekomponenten sowie der Erbringung von Individualprogrammierungen gewährleistet think modular, dass die Leistungen die im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen zum Zeitpunkt der Übergabe/der Zurverfügungstellung erfüllen. Die in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Werbeaussagen und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgebend und werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Einzelvertrag sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

- 9.3 Im Fall von sonstigen Leistungen gewährleistet think modular ausschließlich, dass diese von angemessen qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden. Ein tatsächlicher Erfolg ist hier nicht geschuldet.
- 9.4 Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt der Kunde. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 9.5 Bei Leistungen von think modular mit einer Abnahmepflicht durch den Kunden wird think modular die im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellten Fehler gemäß dem in Punkt 5.6 festgelegten Verfahren beheben.
- 9.6 Bei sämtlichen sonstigen Leistungen hat der Kunde diese gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind think modular unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Soweit zumutbar, wird der Kunde think modular bei der Mängelbeseitigung (Nachbesserung) unterstützen und insbesondere die relevanten Unterlagen bereithalten.
- 9.7 Gewährleistungsansprüche können längstens binnen 12 Monaten ab Übergabe der betroffenen Leistung gerichtlich geltend gemacht werden. Eine etwaige außergerichtliche Bekanntgabe von Mängeln kann nach Ablauf der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung nicht gegen Zahlungsklagen einredeweise geltend gemacht werden.
- 9.8 Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Fehler, die der Sphäre des Kunden oder seinen sonstigen Lieferanten und Dienstleistern zuzurechnen sind. Der Ausschluss umfasst insbesondere Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, nachträglichen oder unautorisierten Eingriff durch Dritte, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

10 Haftungsbeschränkung

- 10.1 think modular erbringt ihre Beratungs- und Betreuungsleistungen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Kunde anerkennt, dass diese Leistungen komplex sein und Bereiche berühren können, die gesetzlich nicht abschließend geregelt sind und damit einer stetigen Wandlung unterliegen. think modular haftet deshalb nicht für das Eintreten eines bestimmten Erfolges, insbesondere auch nicht dafür, dass durch ihre Leistungen das jeweilige Projekt des Kunden sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entspricht. think modular leistet – außer im Falle von Personenschäden, Tod oder im Fall der zwingenden Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes – ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden Schadenersatz. Die Haftung von think modular ist der Höhe nach begrenzt (1) mit dem Gesamtentgelt des jeweiligen Einzelvertrags bzw (2) mit der für den konkreten Schadensfall allenfalls zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, je nachdem welcher dieser beiden Beträge niedriger ist. Die Beweispflicht über das vorsätzlich oder grob fahrlässige Verschulden eines Schadens durch think modular obliegt dem Kunden.
- 10.2 think modular haftet nicht für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten. Die Minimierung der Auswirkung von Schadensfällen liegt in der alleinigen

Verantwortung des Kunden, der dazu sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreift, insbesondere auch tägliche Datensicherung und laufende Überprüfung von Ergebnissen.

- 10.3 Schadenersatzansprüche gegen think modular verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Ausgenommen davon sind ausdrücklich durch think modular schriftlich anerkannte Schadenersatzansprüche.
- 10.4 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 10.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.
- 10.5 Die Haftung von think modular für Drittleistungen ist ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Bei Widersprüchen zwischen der Einzelvereinbarung und diesen AGB geht die schriftliche Einzelvereinbarung vor.
- 11.2 Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile weiterhin in Geltung. Die ungültigen oder unwirksamen Teile sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt des von den Parteien beabsichtigten Regelungsinhalts am ehesten entsprechen.
- 11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinn des KSchG ist.
- 11.4 Erklärungen von think modular an den Kunden gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die think modular bekanntgegebene Adresse des Kunden versandt werden. think modular kann mit dem Kunden aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeigneten Weise korrespondieren.
- 11.5 Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 11.6 Erfüllungsort ist der Sitz von think modular.
- 11.7 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von materiellen Weiterverweisungsnahmen (zB IPR) und der UN-Kaufrechtskonvention.
- 11.8 Für alle sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen think modular und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten vereinbarten die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von think modular sachlich zuständigen Gerichts, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. think modular ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.